



Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Manfred Trettwer

der am 27. Juni 2023 im Alter von 82 Jahren verstorben ist. Herr Trettwer war von 1990 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2003 bei der Regierung von Niederbayern als Beschäftigter im zentralen Dienst tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Manfred Trettwer stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 3. Juli 2023
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Michael Zolinski
Personalratsvorsitzender

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Dieter Partenfelder

der am 8. Juli 2023 im Alter von 85 Jahren verstorben ist. Herr Partenfelder war von 1987 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2003 bei der Regierung von Niederbayern im Sachgebiet 31 „Straßenbau“ tätig. Er zeichnete sich durch seine gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Dieter Partenfelder stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 11. Juli 2023
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Michael Zolinski
Personalratsvorsitzender

Nachrufe	S. 68
Kommunalverwaltung	
Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 BayFAG im Haushaltsjahr 2024.....	S. 69
Schulwesen	
Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Gastschulanordnung der Regierung von Niederbayern für die Beschulung im Ausbildungsberuf	
- „Koch/Köchin“, Az. RNB-44-5221.2-2-2 vom 5. Juli 2023	S. 71
- „Fachkraft Küche“, Az. RNB-44-5221.2-2-3 vom 5. Juli 2023	S. 72
- „Fachkraft Gastronomie“, Az. RNB-44-5221.2-2-4 vom 5. Juli 2023	S. 73
- „Fachmann/-frau für Restaurant und Veranstaltungsgastronomie“, Az. RNB-44-5221.2-2-5 vom 5. Juli 2023.....	S. 74
- „Fachmann/-frau für Systemgastronomie“, Az. RNB-44-5221.2-2-6 vom 5. Juli 2023	S. 75
- „Hotelfachmann/-frau“, Az. RNB-44-5221.2-2-7 vom 5. Juli 2023.....	S. 76
- „Kaufmann/-frau für Hotelmanagement“, Az. RNB-44-5221.2-2-8 vom 5. Juli 2023.....	S. 77
- „Veranstaltungskaufmann/-frau“, Az. RNB-44-5221.2-2-9 vom 12. Juli 2023	S. 78
Nichtamtlicher Teil - Buchbesprechung	S. 78

Kommunalverwaltung

12-1551-1-21-4

1.1.1 Schulen und Schulsportanlagen

Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 BayFAG im Haushaltsjahr 2024

Der Freistaat Bayern gewährt kommunalen Trägern Zuweisungen zu Baumaßnahmen nach Art. 10 BayFAG (Schulen, Schulsportanlagen, Kindertageseinrichtungen, Theater). Der Förderung liegen die Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FAZR) vom 16. Januar 2015, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 20. April 2023, zugrunde. Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften (VV) zu Art. 44 BayHO.

1. Neuanträge

1.1 Antragstermin

Der Termin für die Vorlage der Anträge auf Gewährung von Zuweisungen für das Haushaltsjahr 2024 bei der Regierung von Niederbayern wird für neue Maßnahmen auf den

1. Oktober 2023

festgesetzt.

Die Möglichkeiten zur Einplanung neuer Anträge stellen sich derzeit wie folgt dar:

Die Möglichkeiten der Regierung nach Antragsprüfung die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zu erteilen, sind begrenzt durch das Neuaufnahmevermögen, welches eine Obergrenze für die Summe der zuweisungsfähigen Ausgaben aller neu anzufinanzierenden Maßnahmen eines Jahres festlegt.

Für das Jahr 2023 stand der Regierung von Niederbayern ein Neuaufnahmevermögen von 120,1 Mio. € zur Verfügung, das bereits ausgeschöpft ist.

Für 2024 beträgt das Neuaufnahmevermögen 125,0 Mio. €. Auch dieses Neuaufnahmevermögen ist zwischenzeitlich durch die Vorbelastungen aus Maßnahmen vergangener Jahre und Vorhaben, für die schon eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt worden ist, bereits in voller Höhe verbraucht.

Mit Schreiben vom 7. März 2023 hat das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat vorweg aus dem Neuaufnahmevermögen 2025 zusätzlich 41,0 Mio. € freigegeben. Auch davon ist ein Teilbetrag für Vorhaben, bei denen die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt worden ist bzw. in Kürze erfolgen soll, bereits verplant. Die Zuteilung des endgültigen Neuaufnahmevermögens 2025 und ggf. die Freigabe eines Teils des Neuaufnahmevermögens 2026 ist im Frühjahr 2024 zu erwarten. Damit kann eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt werden, wenn ein Projekt bewilligungsreif ist, eine konkrete Bauabsicht besteht und der Regierung von Niederbayern noch ein Neuaufnahmevermögen zur Verfügung steht.

Die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn wird nur erteilt, wenn die Maßnahme geprüft ist und die Antragsteller bereit und in der Lage sind, die Zuweisungen für die Maßnahme vorzufinanzieren. Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat weist im Schreiben vom 7. März 2023 ausdrücklich darauf hin, dass erste Bewilligungen für Vorhaben aus dem Neuaufnahmeverfahren 2025 erst im Jahr 2025 möglich sind und diese Bewilligungen voraussichtlich nur in Form von Verpflichtungsermächtigungen erfolgen können, so dass die erste Zuweisungsrate erst Anfang 2026 zur Auszahlung kommen wird.

1.1.2 Kindertageseinrichtungen

Die Investitionskostenförderung für Kindertageseinrichtungen nach dem BayFAG umfasst nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte und Häuser für Kinder.

Neu eingehende Anträge auf BayFAG-Förderung werden zur Anfinanzierung 2024 vorgesehen, da für die Neuaufnahme von Vorhaben keine Begrenzung besteht. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn ist unmittelbar nach Antragsprüfung möglich, wenn die Bewilligungsreife gegeben ist.

Für die Förderung gelten die Bestimmungen der Nr. 9 der FAZR. Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich die Baumaßnahme auf Plätze beschränkt, die als bedarfsnotwendig bestimmt oder anerkannt sind und eine Bestätigung der Fachbehörde über die Förderfähigkeit der Kindertageseinrichtung nach Art. 19 BayKiBiG vorliegt (Art. 28 BayKiBiG).

1.1.3 Theater- und Konzertsaalbauten

Für die Investitionsförderung von kommunalen Theater- und Konzertsaalbauten im Rahmen des Art. 10 BayFAG gelten die Bestimmungen der Nr. 10 der FAZR.

1.1.4 Sonderförderprogramm „FAGplus15“ für den Ausbau von Ganztagschulen.

Zum Sonderförderprogramm „FAGplus15“ wird auf die Fördergrundsätze des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 3. April 2009 und die Nr. 8.4 der FAZR verwiesen.

1.1.5 Für die Schaffung von neuen Plätzen für die Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern ist in Kürze eine zusätzliche Förderung nach einer entsprechenden Förderrichtlinie vorgesehen.

1.2 Allgemeines

1.2.1 Nach Nr. 2.2 der FAZR sind Vorhaben, deren zuweisungsfähige Ausgaben weniger als 100.000 € betragen, nicht förderfähig (Bagatellgrenze).

Abweichend davon gilt beim Sonderförderprogramm „FAGplus15“ eine Bagatellgrenze von 50.000 € und für Maßnahmen zur Umsetzung von Barrierefreiheit/Inklusion sowie für Elementarschäden eine Bagatellgrenze von 25.000 €.

1.2.2 Neben Generalsanierungsmaßnahmen sind auch Teilsanierungsmaßnahmen grundsätzlich zuweisungsfähig. Auf die Vorgaben in Nr. 2.1.3 der FAZR wird ausdrücklich hingewiesen.

1.2.3 Zur Vermeidung zusätzlicher Planungskosten wird eine frühzeitige Kontaktaufnahme vor Antragstellung (Vorentwurfstadium) mit der Bauaufsichtsbehörde (Baugenehmigungsverfahren) und mit der Regierung von Niederbayern (baufachliche Beratung im Rahmen des Förderverfahrens) empfohlen.

1.2.4 Förderfähig sind die zuweisungsfähigen Ausgaben, welche von der Kommune unmittelbar oder in Form eines Investitionskostenzuschusses getragen werden.

2. Fortführungsanträge

Bei bereits anfinanzierten Maßnahmen ist bis zum

2. November 2023

ein Antrag auf Bewilligung weiterer Zuweisungsrate (Muster 1 b zu Art. 44 BayHO) für das Jahr 2024 einfach bei der Regierung einzureichen. Dabei sind unter Nr. 3.3 nicht nur die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung angefallenen, sondern auch die bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres noch zu erwartenden Ausgaben anzusetzen. Grundlage für die Bemessung der Zuweisungsrate im Folgejahr sind der bereits erzielte und der im kommenden Kalenderjahr voraussichtlich erreichbare Baufortschritt. Zur vollständigen Berücksichtigung des tatsächlichen Bautenstandes, aber auch zur Vermeidung von Überbewilligungen, wird um sorgfältige Ermittlung des jeweiligen Ausgabenanfalls gebeten.

3. Nachweis der Verwendung

Nach Nr. 6.1 ANBest-K ist die Verwendung der Zuweisung spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme des Vorhabens nachzuweisen. Der Zuweisungsempfänger hat entsprechend der Regelung im Zuwendungsbescheid bzw. in der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel entweder einen Verwendungsnachweis oder eine Verwendungsbestätigung vorzulegen. Nach Vorlage des Verwendungsnachweises oder der Verwendungsbestätigung ist ein Wiederholungsantrag nach Muster 1 b oder ein Auszahlungsantrag nicht mehr erforderlich.

Landshut, 14. Juli 2023
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Schulwesen

Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);

Gastschulanordnung der Regierung von Niederbayern für die Beschulung im Ausbildungsberuf „Koch/Köchin“ vom 5. Juli 2023, Az. RNB-44-5221.2-2-2

Aufgrund von Art. 43 Abs. 5 Satz 1 BayEUG erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Gastschulanordnung:

Schülerinnen und Schüler **der Jahrgangsstufe 10** des oben genannten Bildungsgangs mit Ausbildungsbetrieb **aus dem Regierungsbezirk Niederbayern** besuchen für den berufsschulischen Anteil der Ausbildung **seit dem Schuljahr 2022/2023** den folgenden Berufsschulstandort:

Berufsschule	Jahrgangsstufe	Anordnungsbereich
Landshut I	10	- Stadt Landshut - Landkreis Landshut - Landkreis Dingolfing-Landau - Kelheim-Süd ¹⁾ aus dem Landkreis Kelheim - Stadt Straubing - Landkreis Straubing-Bogen (ohne Straubing-Nord ³⁾)
Passau I	10	- Stadt Passau - Landkreis Passau - Landkreis Rottal-Inn
Außenstelle Viechtach der BS Regen	10	- Landkreis Regen - Landkreis Deggendorf - Straubing-Nord ³⁾ aus dem Landkreis Straubing-Bogen
Waldkirchen	10	- Landkreis Freyung-Grafenau
Regensburg II	10	- Kelheim-Nord ²⁾ aus dem Landkreis Kelheim

Schülerinnen und Schüler **ab der Jahrgangsstufe 11** des oben genannten Bildungsgangs mit Ausbildungsbetrieb **aus dem Regierungsbezirk Niederbayern** besuchen für den berufsschulischen Anteil der Ausbildung **ab dem Schuljahr 2023/2024** den folgenden Berufsschulstandort:

Berufsschule	Jahrgangsstufe	Anordnungsbereich
Landshut I	11, 12	- Stadt Landshut - Landkreis Landshut - Landkreis Dingolfing-Landau - Kelheim - Süd ¹⁾ aus dem Landkreis Kelheim - Stadt Straubing - Landkreis Straubing-Bogen (ohne Straubing-Nord ³⁾)
Passau I	11, 12	- Stadt Passau - Landkreis Passau - Landkreis Rottal-Inn

Berufsschule	Jahrgangsstufe	Anordnungsbereich
Außenstelle Viechtach der BS Regen	11, 12	- Landkreis Regen - Landkreis Deggendorf - Straubing-Nord ³⁾ aus dem Landkreis Straubing-Bogen - Landkreis Freyung-Grafenau
Regensburg II	11, 12	- Kelheim-Nord ²⁾ aus dem Landkreis Kelheim

Schülerinnen und Schüler des oben genannten Bildungsgangs mit Auszubildenden im Regierungsbezirk Niederbayern besuchen ab dem Schuljahr 2022/2023 bzw. 2023/2024 die oben genannte Berufsschule, **ohne dass es eines Gastschulantrages bedarf.**

1)

KEH-Süd Aus dem Lkr. Kelheim:
(ehemaliger Lkr. Mainburg)

Stadt: Mainburg
Gemeinden: Aiglshausen, Attenhofen, Elsendorf, Volkenschwand

2)

KEH-Nord Aus dem Lkr. Kelheim:

Städte: Abensberg, Kelheim, Neustadt a. d. Donau, Riedenburg
Märkte: Bad Abbach, Essing, Langquaid, Painten, Rohr i. NB, Siegenburg
Gemeinden: Biburg, Hausen, Herrngiersdorf, Ihrlstein, Kirchdorf, Saal a. d. Donau, Teugn, Train, Wildenberg

3)

SR-Nord Aus dem Lkr. Straubing-Bogen:
(ehemaliger Lkr. Bogen)

Stadt: Bogen
Märkte: Mitterfels, Schwarzach
Gemeinden: Ascha, Falkenfels, Haibach, Haselbach, Hunderdorf, Konzell, Loitzendorf, Mariaposching, Neukirchen, Niederwinkling, Perasdorf, Rattenberg, Rattiszell, St. Englmar, Stallwang, Schwarzach, Wiesenfelden, Windberg

Diese Gastschulanordnung tritt zum 1. August 2023 in Kraft.

Diese Gastschulanordnung wird für die Jahrgangsstufe 12 ab dem Schuljahr 2024/2025 wirksam.

Dieser Regelung entgegenstehende Regelungen aus früheren Jahren werden hiermit gegenstandslos.

Landshut, 5. Juli 2023
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);

Gastschulanordnung der Regierung von Niederbayern für die Beschulung im Ausbildungsberuf „Fachkraft Küche“ vom 5. Juli 2023, Az. RNB-44-5221.2-2-3

Aufgrund von Art. 43 Abs. 5 Satz 1 BayEUG erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Gastschulanordnung:

Schülerinnen und Schüler **der Jahrgangsstufe 10** des oben genannten Bildungsgangs mit Ausbildungsbetrieb **aus dem Regierungsbezirk Niederbayern** besuchen für den berufsschulischen Anteil der Ausbildung **seit dem Schuljahr 2022/2023** den folgenden Berufsschulstandort:

Berufsschule	Jahrgangsstufe	Anordnungsbereich
Landshut I	10	- Stadt Landshut - Landkreis Landshut - Landkreis Dingolfing-Landau - Kelheim-Süd ¹⁾ aus dem Landkreis Kelheim - Stadt Straubing - Landkreis Straubing-Bogen (ohne Straubing-Nord ³⁾)
Passau I	10	- Stadt Passau - Landkreis Passau - Landkreis Rottal-Inn
Außenstelle Viechtach der BS Regen	10	- Landkreis Regen - Landkreis Deggendorf - Straubing-Nord ³⁾ aus dem Landkreis Straubing-Bogen
Waldkirchen	10	- Landkreis Freyung-Grafenau
Regensburg II	10	- Kelheim-Nord ²⁾ aus dem Landkreis Kelheim

Schülerinnen und Schüler **der Jahrgangsstufe 11** des oben genannten Bildungsgangs mit Ausbildungsbetrieb **aus dem Regierungsbezirk Niederbayern** besuchen für den berufsschulischen Anteil der Ausbildung **ab dem Schuljahr 2023/2024** den folgenden Berufsschulstandort:

Berufsschule	Jahrgangsstufe	Anordnungsbereich
Landshut I	11	- Stadt Landshut - Landkreis Landshut - Landkreis Dingolfing-Landau - Kelheim-Süd ¹⁾ aus dem Landkreis Kelheim - Stadt Straubing - Landkreis Straubing-Bogen (ohne Straubing-Nord ³⁾)
Passau I	11	- Stadt Passau - Landkreis Passau - Landkreis Rottal-Inn

Berufsschule	Jahrgangsstufe	Anordnungsbereich
Außenstelle Viechtach der BS Regen	11	- Landkreis Regen - Landkreis Deggendorf - Straubing-Nord ³⁾ aus dem Landkreis Straubing-Bogen - Landkreis Freyung-Grafenau
Regensburg II	11	- Kelheim-Nord ²⁾ aus dem Landkreis Kelheim

Schülerinnen und Schüler des oben genannten Bildungsgangs mit Auszubildenden im Regierungsbezirk Niederbayern besuchen ab dem Schuljahr 2022/2023 bzw. 2023/2024 die oben genannte Berufsschule, **ohne dass es eines Gastschulantrages bedarf.**

1)

KEH-Süd Aus dem Lkr. Kelheim:
(ehemaliger Lkr. Mainburg)

Stadt: Mainburg
Gemeinden: Aiglsbach, Attenhofen, Elsendorf, Volkenschwand

2)

KEH-Nord Aus dem Lkr. Kelheim:

Städte: Abensberg, Kelheim, Neustadt a. d. Donau, Riedenburg
Märkte: Bad Abbach, Essing, Langquaid, Painten, Rohr i. NB, Siegenburg
Gemeinden: Biburg, Hausen, Herrngiersdorf, Ihrlerstein, Kirchdorf, Saal a. d. Donau, Teugn, Train, Wildenberg

3)

SR-Nord Aus dem Lkr. Straubing-Bogen:
(ehemaliger Lkr. Bogen)

Stadt: Bogen
Märkte: Mitterfels, Schwarzach
Gemeinden: Ascha, Falkenfels, Haibach, Haselbach, Hunderdorf, Konzell, Loitzendorf, Mariaposching, Neukirchen, Niederwinkling, Perasdorf, Rattenberg, Rattiszell, St. Englmar, Stallwang, Schwarzach, Wiesenfelden, Windberg

Diese Gastschulanordnung tritt zum 1. August 2023 in Kraft.

Dieser Regelung entgegenstehende Regelungen aus früheren Jahren werden hiermit gegenstandslos.

Landshut, 5. Juli 2023
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);

Gastschulanordnung der Regierung von Niederbayern für die Beschulung im Ausbildungsberuf „Fachkraft Gastronomie“ vom 5. Juli 2023, Az. RNB-44-5221.2-2-4

Aufgrund von Art. 43 Abs. 5 Satz 1 BayEUG erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Gastschulanordnung:

Schülerinnen und Schüler **der Jahrgangsstufe 10** des oben genannten Bildungsgangs mit Ausbildungsbetrieb **aus dem Regierungsbezirk Niederbayern** besuchen für den berufsschulischen Anteil der Ausbildung **seit dem Schuljahr 2022/2023** den folgenden Berufsschulstandort:

Berufsschule	Jahrgangsstufe	Anordnungsbereich
Landshut I	10	- Stadt Landshut - Landkreis Landshut - Landkreis Dingolfing-Landau - Kelheim-Süd ¹⁾ aus dem Landkreis Kelheim - Stadt Straubing - Landkreis Straubing-Bogen (ohne Straubing-Nord ³⁾)
Passau I	10	- Stadt Passau - Landkreis Passau - Landkreis Rottal-Inn
Außenstelle Viechtach der BS Regen	10	- Landkreis Regen - Landkreis Deggendorf - Straubing-Nord ³⁾ aus dem Landkreis Straubing-Bogen
Waldkirchen	10	- Landkreis Freyung-Grafenau
Regensburg II	10	- Kelheim-Nord ²⁾ aus dem Landkreis Kelheim

Schülerinnen und Schüler **der Jahrgangsstufe 11** des oben genannten Bildungsgangs mit Ausbildungsbetrieb **aus dem Regierungsbezirk Niederbayern** besuchen für den berufsschulischen Anteil der Ausbildung **ab dem Schuljahr 2023/2024** den folgenden Berufsschulstandort:

Berufsschule	Jahrgangsstufe	Anordnungsbereich
Landshut I	11	- Stadt Landshut - Landkreis Landshut - Landkreis Dingolfing-Landau - Kelheim-Süd ¹⁾ aus dem Landkreis Kelheim - Stadt Straubing - Landkreis Straubing-Bogen (ohne Straubing-Nord ³⁾)
Passau I	11	- Stadt Passau - Landkreis Passau - Landkreis Rottal-Inn

Berufsschule	Jahrgangsstufe	Anordnungsbereich
Außenstelle Viechtach der BS Regen	11	- Landkreis Regen - Landkreis Deggendorf - Straubing-Nord ³⁾ aus dem Landkreis Straubing-Bogen - Landkreis Freyung-Grafenau - Landkreis Cham ⁴⁾
Regensburg II	11	- Kelheim-Nord ²⁾ aus dem Landkreis Kelheim

Schülerinnen und Schüler des oben genannten Bildungsgangs mit Auszubildenden im Regierungsbezirk Niederbayern besuchen ab dem Schuljahr 2022/2023 bzw. 2023/2024 die oben genannte Berufsschule, **ohne dass es eines Gastschulantrages bedarf.**

1)

KEH-Süd Aus dem Lkr. Kelheim:
(ehemaliger Lkr. Mainburg)

Stadt: Mainburg
Gemeinden: Aiglshausen, Attenhofen, Elsendorf, Volkenschwand

2)

KEH-Nord Aus dem Lkr. Kelheim:

Städte: Abensberg, Kelheim, Neustadt a. d. Donau, Riedenburg
Märkte: Bad Abbach, Essing, Langquaid, Painten, Rohr i. NB, Siegenburg
Gemeinden: Biburg, Hausen, Herrngiersdorf, Ihrlerstein, Kirchdorf, Saal a. d. Donau, Teugn, Train, Wildenberg

3)

SR-Nord Aus dem Lkr. Straubing-Bogen:
(ehemaliger Lkr. Bogen)

Stadt: Bogen
Märkte: Mitterfels, Schwarzach
Gemeinden: Ascha, Falkenfels, Haibach, Haselbach, Hunderdorf, Konzell, Loitzendorf, Mariaposching, Neukirchen, Niederwinkling, Perasdorf, Rattenberg, Rattiszell, St. Englmar, Stallwang, Schwarzach, Wiesenfelden, Windberg

4)

Regelung durch die Regierung der Oberpfalz

Diese Gastschulanordnung tritt zum 1. August 2023 in Kraft.

Dieser Regelung entgegenstehende Regelungen aus früheren Jahren werden hiermit gegenstandslos.

Landshut, 5. Juli 2023
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);

Gastschulanordnung der Regierung von Niederbayern für die Beschulung im Ausbildungsberuf „Fachmann/-frau für Restaurant und Veranstaltungsgastronomie“ vom 5. Juli 2023, Az. RNB-44-5221.2-2-5

Aufgrund von Art. 43 Abs. 5 Satz 1 BayEUG erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Gastschulanordnung:

Schülerinnen und Schüler **der Jahrgangsstufe 10** des oben genannten Bildungsgangs mit Ausbildungsbetrieb **aus dem Regierungsbezirk Niederbayern** besuchen für den berufsschulischen Anteil der Ausbildung **seit dem Schuljahr 2022/2023** den folgenden Berufsschulstandort:

Berufsschule	Jahrgangsstufe	Anordnungsbereich
Landshut I	10	- Stadt Landshut - Landkreis Landshut - Landkreis Dingolfing-Landau - Kelheim-Süd ¹⁾ aus dem Landkreis Kelheim - Stadt Straubing - Landkreis Straubing-Bogen (ohne Straubing-Nord ³⁾)
Passau I	10	- Stadt Passau - Landkreis Passau - Landkreis Rottal-Inn
Außenstelle Viechtach der BS Regen	10	- Landkreis Regen - Landkreis Deggendorf - Straubing-Nord ³⁾ aus dem Landkreis Straubing-Bogen
Waldkirchen	10	- Landkreis Freyung-Grafenau
Regensburg II	10	- Kelheim-Nord ²⁾ aus dem Landkreis Kelheim

Schülerinnen und Schüler **ab der Jahrgangsstufe 11** des oben genannten Bildungsgangs mit Ausbildungsbetrieb **aus dem Regierungsbezirk Niederbayern** besuchen für den berufsschulischen Anteil der Ausbildung **ab dem Schuljahr 2023/2024** den folgenden Berufsschulstandort:

Berufsschule	Jahrgangsstufe	Anordnungsbereich
Landshut I	11, 12	- Stadt Landshut - Landkreis Landshut - Landkreis Dingolfing-Landau - Kelheim-Süd ¹⁾ aus dem Landkreis Kelheim - Stadt Straubing - Landkreis Straubing-Bogen (ohne Straubing-Nord ³⁾)
Passau I	11, 12	- Stadt Passau - Landkreis Passau - Landkreis Rottal-Inn

Berufsschule	Jahrgangsstufe	Anordnungsbereich
Außenstelle Viechtach der BS Regen	11, 12	- Landkreis Regen - Landkreis Deggendorf - Straubing-Nord ³⁾ aus dem Landkreis Straubing-Bogen - Landkreis Freyung-Grafenau - Landkreis Cham ⁴⁾
Regensburg II	11, 12	- Kelheim-Nord ²⁾ aus dem Landkreis Kelheim

Schülerinnen und Schüler des oben genannten Bildungsgangs mit Auszubildenden im Regierungsbezirk Niederbayern besuchen ab dem Schuljahr 2022/2023 bzw. 2023/2024 die oben genannte Berufsschule, **ohne dass es eines Gastschulantrages bedarf.**

1)

KEH-Süd Aus dem Lkr. Kelheim:
(ehemaliger Lkr. Mainburg)

Stadt: Mainburg
Gemeinden: Aiglsbach, Attenhofen, Elsendorf, Volkenschwand

2)

KEH-Nord Aus dem Lkr. Kelheim:

Städte: Abensberg, Kelheim, Neustadt a. d. Donau, Riedenburg
Märkte: Bad Abbach, Essing, Langquaid, Painten, Rohr i. NB, Siegenburg
Gemeinden: Biburg, Hausen, Herrngiersdorf, Ihrlerstein, Kirchdorf, Saal a. d. Donau, Teugn, Train, Wildenberg

3)

SR-Nord Aus dem Lkr. Straubing-Bogen:
(ehemaliger Lkr. Bogen)

Stadt: Bogen
Märkte: Mitterfels, Schwarzach
Gemeinden: Ascha, Falkenfels, Haibach, Haselbach, Hunderdorf, Konzell, Loitzendorf, Mariaposching, Neukirchen, Niederwinkling, Perasdorf, Rattenberg, Rattiszell, St. Englmar, Stallwang, Schwarzach, Wiesenfelden, Windberg

4)

Regelung durch die Regierung der Oberpfalz

Diese Gastschulanordnung tritt zum 1. August 2023 in Kraft.

Dieser Regelung entgegenstehende Regelungen aus früheren Jahren werden hiermit gegenstandslos.

Landshut, 5. Juli 2023
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);

Gastschulanordnung der Regierung von Niederbayern für die Beschulung im Ausbildungsberuf „Fachmann/-frau für Systemgastronomie“ vom 5. Juli 2023, Az. RNB-44-5221.2-2-6

Aufgrund von Art. 43 Abs. 5 Satz 1 BayEUG erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Gastschulanordnung:

Schülerinnen und Schüler **der Jahrgangsstufe 10** des oben genannten Bildungsgangs mit Ausbildungsbetrieb **aus dem Regierungsbezirk Niederbayern** besuchen für den berufsschulischen Anteil der Ausbildung **seit dem Schuljahr 2022/2023** den folgenden Berufsschulstandort:

Berufsschule	Jahrgangsstufe	Anordnungsbereich
Landshut I	10	- Stadt Landshut - Landkreis Landshut - Landkreis Dingolfing-Landau - Kelheim-Süd ¹⁾ aus dem Landkreis Kelheim - Stadt Straubing - Landkreis Straubing-Bogen (ohne Straubing-Nord ³⁾)
Passau I	10	- Stadt Passau - Landkreis Passau - Landkreis Rottal-Inn
Außenstelle Viechtach der BS Regen	10	- Landkreis Regen - Landkreis Deggendorf - Straubing-Nord ³⁾ aus dem Landkreis Straubing-Bogen
Waldkirchen	10	- Landkreis Freyung-Grafenau
Regensburg II	10	- Kelheim-Nord ²⁾ aus dem Landkreis Kelheim

Schülerinnen und Schüler **der Jahrgangsstufe 11** des oben genannten Bildungsgangs mit Ausbildungsbetrieb **aus dem Regierungsbezirk Niederbayern** besuchen für den berufsschulischen Anteil der Ausbildung **ab dem Schuljahr 2023/2024** den folgenden Berufsschulstandort:

Berufsschule	Jahrgangsstufe	Anordnungsbereich
Landshut I	11	- Stadt Landshut - Landkreis Landshut - Landkreis Dingolfing-Landau - Kelheim-Süd ¹⁾ aus dem Landkreis Kelheim - Stadt Straubing - Landkreis Straubing-Bogen (ohne Straubing-Nord ³⁾)

Berufsschule	Jahrgangsstufe	Anordnungsbereich
Passau I	11	- Stadt Passau - Landkreis Passau - Landkreis Rottal-Inn
Außenstelle Viechtach der BS Regen	11	- Landkreis Regen - Landkreis Deggendorf - Straubing-Nord ³⁾ aus dem Landkreis Straubing-Bogen - Landkreis Freyung-Grafenau
Regensburg II	11	- Kelheim-Nord ²⁾ aus dem Landkreis Kelheim

Schülerinnen und Schüler **der Jahrgangsstufe 12** des oben genannten Bildungsgangs mit Ausbildungsbetrieb **aus dem Regierungsbezirk Niederbayern** besuchen für den berufsschulischen Anteil der Ausbildung **ab dem Schuljahr 2023/2024** den folgenden Berufsschulstandort:

Berufsschule	Jahrgangsstufe	Anordnungsbereich
Landshut I	12	Regierungsbezirk Niederbayern

Schülerinnen und Schüler des oben genannten Bildungsgangs mit Auszubildenden im Regierungsbezirk Niederbayern besuchen ab dem Schuljahr 2022/2023 bzw. 2023/2024 die oben genannte Berufsschule, **ohne dass es eines Gastschulantrages bedarf.**

1)

KEH-Süd Aus dem Lkr. Kelheim:
(ehemaliger Lkr. Mainburg)

Stadt: Mainburg
Gemeinden: Aiglsbach, Attenhofen, Elsendorf, Volkenschwand

2)

KEH-Nord Aus dem Lkr. Kelheim:

Städte: Abensberg, Kelheim, Neustadt a. d. Donau, Riedenburg
Märkte: Bad Abbach, Essing, Langquaid, Painten, Rohr i. NB, Siegenburg
Gemeinden: Biburg, Hausen, Herrngiersdorf, Ihrlerstein, Kirchdorf, Saal a. d. Donau, Teugn, Train, Wildenberg

3)

SR-Nord Aus dem Lkr. Straubing-Bogen:
(ehemaliger Lkr. Bogen)

Stadt: Bogen
Märkte: Mitterfels, Schwarzach
Gemeinden: Ascha, Falkenfels, Haibach, Haselbach, Hunderdorf, Konzell, Loitzendorf, Mariaposching, Neukirchen, Niederwinkling, Perasdorf, Rattenberg, Rattiszell, St. Englmar, Stallwang, Schwarzach, Wiesenfelden, Windberg

Diese Gastschulanordnung tritt zum 1. August 2023 in Kraft.

Dieser Regelung entgegenstehende Regelungen aus früheren Jahren werden hiermit gegenstandslos.

Landshut, 5. Juli 2023
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);

Gastschulanordnung der Regierung von Niederbayern für die Beschulung im Ausbildungsberuf „Hotelfachmann/-frau“ vom 5. Juli 2023, Az. RNB-44-5221.2-2-7

Aufgrund von Art. 43 Abs. 5 Satz 1 BayEUG erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Gastschulanordnung:

Schülerinnen und Schüler **der Jahrgangsstufe 10** des oben genannten Bildungsgangs mit Ausbildungsbetrieb **aus dem Regierungsbezirk Niederbayern** besuchen für den berufsschulischen Anteil der Ausbildung **seit dem Schuljahr 2022/2023** den folgenden Berufsschulstandort:

Berufsschule	Jahrgangsstufe	Anordnungsbereich
Landshut I	10	- Stadt Landshut - Landkreis Landshut - Landkreis Dingolfing-Landau - Kelheim-Süd ¹⁾ aus dem Landkreis Kelheim - Stadt Straubing - Landkreis Straubing-Bogen (ohne Straubing-Nord ³⁾)
Passau I	10	- Stadt Passau - Landkreis Passau - Landkreis Rottal-Inn
Außenstelle Viechtach der BS Regen	10	- Landkreis Regen - Landkreis Deggendorf - Straubing-Nord ³⁾ aus dem Landkreis Straubing-Bogen
Waldkirchen	10	- Landkreis Freyung-Grafenau
Regensburg II	10	- Kelheim-Nord ²⁾ aus dem Landkreis Kelheim

Schülerinnen und Schüler **ab der Jahrgangsstufe 11** des oben genannten Bildungsgangs mit Ausbildungsbetrieb **aus dem Regierungsbezirk Niederbayern** besuchen für den berufsschulischen Anteil der Ausbildung **ab dem Schuljahr 2023/2024** den folgenden Berufsschulstandort:

Berufsschule	Jahrgangsstufe	Anordnungsbereich
Landshut I	11, 12	- Stadt Landshut - Landkreis Landshut - Landkreis Dingolfing-Landau - Kelheim-Süd ¹⁾ aus dem Landkreis Kelheim - Stadt Straubing - Landkreis Straubing-Bogen (ohne Straubing-Nord ³⁾)
Passau I	11, 12	- Stadt Passau - Landkreis Passau - Landkreis Rottal-Inn
Außenstelle Viechtach der BS Regen	11, 12	- Landkreis Regen - Landkreis Deggendorf - Straubing-Nord ³⁾ aus dem Landkreis Straubing-Bogen - Landkreis Freyung-Grafenau - Landkreis Cham ⁴⁾
Regensburg II	11, 12	- Kelheim-Nord ²⁾ aus dem Landkreis Kelheim

Schülerinnen und Schüler des oben genannten Bildungsgangs mit Auszubildenden im Regierungsbezirk Niederbayern besuchen ab dem Schuljahr 2022/2023 bzw. 2023/2024 die oben genannte Berufsschule, **ohne dass es eines Gastschulantrages bedarf.**

1)

KEH-Süd Aus dem Lkr. Kelheim:
(ehemaliger Lkr. Mainburg)

Stadt: Mainburg
Gemeinden: Aiglsbach, Attenhofen, Elsendorf, Volkenschwand

2)

KEH-Nord Aus dem Lkr. Kelheim:

Städte: Abensberg, Kelheim, Neustadt a. d. Donau, Riedenburg
Märkte: Bad Abbach, Essing, Langquaid, Painten, Rohr i. NB, Siegenburg
Gemeinden: Biburg, Hausen, Herrngiersdorf, Ihrlerstein, Kirchdorf, Saal a. d. Donau, Teugn, Train, Wildenberg

3)

SR-Nord Aus dem Lkr. Straubing-Bogen:
(ehemaliger Lkr. Bogen)

Stadt: Bogen
Märkte: Mitterfels, Schwarzach
Gemeinden: Ascha, Falkenfels, Haibach, Haselbach, Hunderdorf, Konzell, Loitzendorf, Mariaposching, Neukirchen, Niederwinkling, Perasdorf, Rattenberg, Rattiszell, St. Englmar, Stallwang, Schwarzach, Wiesenfelden, Windberg

4)

Regelung durch die Regierung der Oberpfalz

Diese Gastschulanordnung tritt zum 1. August 2023 in Kraft.

Dieser Regelung entgegenstehende Regelungen aus früheren Jahren werden hiermit gegenstandslos.

Landshut, 5. Juli 2023
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);

Gastschulanordnung der Regierung von Niederbayern für die Beschulung im Ausbildungsberuf „Kaufmann/-frau für Hotelmanagement“ vom 5. Juli 2023, Az. RNB-44-5221.2-2-8

Aufgrund von Art. 43 Abs. 5 Satz 1 BayEUG erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Gastschulanordnung:

Schülerinnen und Schüler **der Jahrgangsstufe 10** des oben genannten Bildungsgangs mit Ausbildungsbetrieb **aus dem Regierungsbezirk Niederbayern** besuchen für den berufsschulischen Anteil der Ausbildung **seit dem Schuljahr 2022/2023** den folgenden Berufsschulstandort:

Berufsschule	Jahrgangsstufe	Anordnungsbereich
Landshut I	10	- Stadt Landshut - Landkreis Landshut - Landkreis Dingolfing-Landau - Kelheim-Süd ¹⁾ aus dem Landkreis Kelheim - Stadt Straubing - Landkreis Straubing-Bogen (ohne Straubing-Nord ³⁾)
Passau I	10	- Stadt Passau - Landkreis Passau - Landkreis Rottal-Inn
Außenstelle Viechtach der BS Regen	10	- Landkreis Regen - Landkreis Deggendorf - Straubing-Nord ³⁾ aus dem Landkreis Straubing-Bogen
Waldkirchen	10	- Landkreis Freyung-Grafenau
Regensburg II	10	- Kelheim-Nord ²⁾ aus dem Landkreis Kelheim

Schülerinnen und Schüler **der Jahrgangsstufe 11** des oben genannten Bildungsgangs mit Ausbildungsbetrieb **aus**

dem Regierungsbezirk Niederbayern besuchen für den berufsschulischen Anteil der Ausbildung **ab dem Schuljahr 2023/2024** den folgenden Berufsschulstandort:

Berufsschule	Jahrgangsstufe	Anordnungsbereich
Landshut I	11	- Stadt Landshut - Landkreis Landshut - Landkreis Dingolfing-Landau - Kelheim-Süd ¹⁾ aus dem Landkreis Kelheim - Stadt Straubing - Landkreis Straubing-Bogen (ohne Straubing-Nord ³⁾)
Passau I	11	- Stadt Passau - Landkreis Passau - Landkreis Rottal-Inn
Außenstelle Viechtach der BS Regen	11	- Landkreis Regen - Landkreis Deggendorf - Straubing-Nord ³⁾ aus dem Landkreis Straubing-Bogen - Landkreis Freyung-Grafenau
Regensburg II	11	- Kelheim-Nord ²⁾ aus dem Landkreis Kelheim

Schülerinnen und Schüler **der Jahrgangsstufe 12** des oben genannten Bildungsgangs mit Ausbildungsbetrieb **aus dem Regierungsbezirk Niederbayern** besuchen für den berufsschulischen Anteil der Ausbildung **ab dem Schuljahr 2023/2024** den folgenden Berufsschulstandort:

Berufsschule	Jahrgangsstufe	Anordnungsbereich
Bad Wörishofen (Schwabern)	12	Regierungsbezirk Niederbayern

Schülerinnen und Schüler des oben genannten Bildungsgangs mit Ausbildungsverhältnissen im Regierungsbezirk Niederbayern besuchen ab dem Schuljahr 2022/2023 bzw. 2023/2024 die oben genannte Berufsschule, **ohne dass es eines Gastschulantrages bedarf.**

1)

KEH-Süd Aus dem Lkr. Kelheim:
(ehemaliger Lkr. Mainburg)

Stadt: Mainburg
Gemeinden: Aiglsbach, Attenhofen, Elsendorf, Volkenschwand

2)

KEH-Nord Aus dem Lkr. Kelheim:

Städte: Abensberg, Kelheim, Neustadt a. d. Donau, Riedenburg
Märkte: Bad Abbach, Essing, Langquaid, Painten, Rohr i. NB, Siegenburg
Gemeinden: Biburg, Hausen, Herrngiersdorf, Ihrlerstein, Kirchdorf, Saal a. d. Donau, Teugn, Train, Wildenberg

3)

SR-Nord Aus dem Lkr. Straubing-Bogen:
(ehemaliger Lkr. Bogen)

Stadt: Bogen
 Märkte: Mitterfels, Schwarzach
 Gemeinden: Ascha, Falkenfels, Haibach, Haselbach,
 Hunderdorf, Konzell, Loitzendorf,
 Mariaposching, Neukirchen, Nieder-
 winkling, Perasdorf, Rattenberg,
 Rattiszell, St. Englmar, Stallwang,
 Schwarzach, Wiesenfelden, Windberg

Diese Gastschulanordnung tritt zum 1. August 2023 in Kraft.

Dieser Regelung entgegenstehende Regelungen aus früheren Jahren werden hiermit gegenstandslos.

Landshut, 5. Juli 2023
 REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
 Regierungspräsident

Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);

Gastschulanordnung der Regierung von Niederbayern für die Beschulung im Ausbildungsberuf „Veranstaltungskaufmann/-frau“ vom 12. Juli 2023, Az. RNB-44-5221.2-2-9

Aufgrund von Art. 43 Abs. 5 Satz 1 BayEUG erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Gastschulanordnung:

Schülerinnen und Schüler **ab der Jahrgangsstufe 10** des oben genannten Ausbildungsberufes mit Ausbildungsbetrieb **aus dem Regierungsbezirk Niederbayern** besuchen

für den berufsschulischen Anteil der Ausbildung **ab dem Schuljahr 2023/2024** den folgenden Berufsschulstandort:

Berufsschule	Jahrgangsstufe	Anordnungsbereich
Straubing II	10 - 12	Regierungsbezirk Niederbayern Landkreis Cham ¹⁾ Stadt Regensburg ¹⁾ Landkreis Regensburg ¹⁾

Schülerinnen und Schüler des oben genannten Ausbildungsberufes mit Ausbildungsverhältnissen im Regierungsbezirk Niederbayern besuchen ab dem Schuljahr 2023/2024 die oben genannte Berufsschule, **ohne dass es eines Gastschulantrages bedarf.**

1)

Regelung durch die Regierung der Oberpfalz

Diese Gastschulanordnung tritt zum 1. August 2023 in Kraft.

Diese Gastschulanordnung wird für die Jahrgangsstufen 10 und 11 ab dem Schuljahr 2023/2024 und für die Jahrgangsstufe 12 ab dem Schuljahr 2024/2025 wirksam. Die Jahrgangsstufe 12 im Schuljahr 2023/2024 läuft an den bisherigen Berufsschulstandorten aus.

Diesen Regelungen entgegenstehende Gastschulanordnungen aus früheren Jahren werden hiermit gegenstandslos.

Landshut, 12. Juli 2023
 REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
 Regierungspräsident

Nichtamtlicher Teil – Buchbesprechung

Wilde, Ehmman, Niese, Knoblauch

Datenschutz in Bayern

(Datenschutz-Grundverordnung, Bayer. Datenschutzgesetz)
 Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche,
 36. Aktualisierung, Stand April 2023, 210 Seiten,
 Preis 119,99 €;
 Gesamtwerk (1892 Seiten, 1 Ordner), 220 € mit Fortsetzungsbezug, auch Online-Version verfügbar.
 Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm

Bei der Kommentierung der Datenschutz-Grundverordnung und des Bayer. Datenschutzgesetzes wurden vor allem die neuere Rechtsprechung und Äußerungen der Datenschutzaufsichtsbehörden und des Europäischen Datenschutzausschusses berücksichtigt.

Art. 39 BayDSG (Allgemeines Auskunftsrecht) wurde völlig neu kommentiert. Art. 39 BayDSG ist die bayerische gesetzliche Regelung zur Informationsfreiheit. Durch die Stellung dieser Informationsfreiheitsvorschrift im Bayer. Datenschutzgesetz ist der Bayer. Landesbeauftragte für den Datenschutz auch zur Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmung zuständig. Die Kommentierung ging dabei besonders auf die Frage ein, welche Bedeutung diese Vorschrift in der Verwaltungspraxis der bayerischen Behörden hat.